

Sitzungsvorlage Nr. V/2017/0812

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris



Ahaus, 07.06.2017

Beratungsfolge

Rat

13.06.2017 TOP Ö 5

Beratungsgegenstand

**Änderung der Vertretungsregelung in Ausschüssen;
-Antrag der CDU-Fraktion vom 03. Mai 2017**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Ausführungen zur Vertretungsregelung in Ausschüssen zur Kenntnis. Der Antrag der CDU-Fraktion vom 03. Mai 2017 wird abgelehnt.

Sachdarstellung

§ 58 GO NRW regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Verfahren. Abs. 1 Satz 2 besagt, dass soweit stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt werden, die Reihenfolge der Vertretung zu regeln ist. Hieraus ergibt sich, dass der Stellvertreter auf jeden Fall eindeutig bestimmbar sein muss. Es darf also nicht der freien Entscheidung der Fraktionen überlassen bleiben, wen sie als Stellvertreter in die einzelnen Ausschusssitzungen schicken wollen (vgl. Kleerbaum / Palmen: Kommentar zur Gemeindeordnung NRW).

Der Antrag der CDU-Fraktion ist daher aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

Zulässig sind vielmehr folgende Stellvertretungsregelungen:

Alternative 1

Eine Möglichkeit besteht darin, für jedes Ausschussmitglied eine **namentliche Stellvertretung** zu wählen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wird, sollte darauf geachtet werden, dass bei der Stellvertretung für ein Ratsmitglied nur ein Ratsmitglied bzw. für einen Sachkundigen Bürger nur ein Sachkundiger Bürger gewählt wird, da sich sonst das gesetzlich vorgeschriebene Vorrangverhältnis von Ratsmitgliedern zu Sachkundigen Bürgern im Ausschuss (§ 58 Abs. 3 Satz 3) verschieben kann.

Alternative 2

Die – aufgrund größerer Flexibilität – in der Praxis weitaus häufiger anzutreffende Variante besteht darin, für jeden Ausschuss aufgrund eines entsprechenden Wahlvorschlags der Fraktionen mehrere Stellvertreter zu wählen, die in der Reihenfolge des Vorschlags die Stellvertretung übernehmen (**Stellvertreterliste**). Auch eine generelle Festlegung der Namen nach dem Alphabet ist möglich und praxisnah.

Alternative 3

Eine Variante der Listenstellvertretung ist der Beschluss des Rates, dass alle auf den Wahlvorschlagslisten bei der Besetzung der ordentlichen Ausschusssitze nicht zum Zuge gekommenen Personen in der Listenreihenfolge als Stellvertreter berufen sind. Es spricht auch nichts dagegen,

das Modell der persönlichen Stellvertretung mit dem der Listenstellvertretung zu kombinieren (Kremer, DVP 2008, S. 104).

Vor diesem Hintergrund hat der Rat in seiner ersten Sitzung der Legislaturperiode am 24.06.2014 folgende Vertretungsregelung in den Ausschüssen beschlossen:

- a. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch die/den benannte/n persönliche/n Stellvertreter/in vertreten.
- b. Ist auch die/der persönliche Stellvertreter/in verhindert, so wird ein Ratsmitglied von den von der Fraktion oder Listenverbindung als Stellvertreter/innen benannten Ratsmitgliedern im jeweiligen Ausschuss in alphabetischer Reihenfolge vertreten, ein sachkundiger Bürger von den von der Fraktion oder Listenverbindung als Stellvertreter benannten sachkundigen Bürgern im jeweiligen Ausschuss ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge.

Hier wurde ein Kombination entsprechend der Alt. 3 zwischen der persönlichen Stellvertretung und der Listenstellvertretung beschlossen. Demnach wird das ordentliche Ausschussmitglied zunächst durch seinen benannten persönlichen Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird er durch den von der Fraktion oder Listenverbindung benannten Ratsmitgliedern im jeweiligen Ausschuss in alphabetischer Reihenfolge vertreten. Dabei kann ein Ratsmitglied nur von einem Ratsmitglied, ein sachkundiger Bürger nur von einem sachkundigen Bürger vertreten werden. Eine Stellvertretung von ordentlichen, d. h. stimmberechtigten Ausschussmitgliedern durch lediglich beratende Ausschussmitglieder ist grundsätzlich unzulässig.

Ausschussbesetzungen und Stellvertreterregelungen können im Laufe einer Legislaturperiode nur durch einen einstimmigen Beschluss des Rates abgeändert werden. Grund hierfür ist der damalig einstimmige Beschluss hinsichtlich des einheitlichen Wahlvorschlages für die Besetzung der Ausschüsse. Damit müsste der Beschluss aus der ersten Ratssitzung der Legislaturperiode, der die Eckpfeiler für die Bildung der Ausschüsse, ihre Zusammensetzung und Stellvertretung geregelt hat, aufgehoben und neu gefasst werden.

Ein anderer Weg wäre die Auflösung der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss gem. § 58 Abs. 6 GO NRW. Die Neubesetzung hätte dann wieder nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW zu erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Antrag der CDU-Fraktion vom 03. Mai 2017